

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE
ÖFFENTLICHES RECHT UND VERFASSUNGSGESCHICHTE

Herausgegeben von

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Rolf Grawert, Fritz Ossenbühl,
Helmut Quaritsch, Eberhard Weis, Bernard Willms

Beiheft 7

Gesetzgebung
als Faktor der Staatsentwicklung



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung

Beihefte zu „Der Staat“

Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte

Heft 7

Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
in Hofgeismar am 21./22. März 1983



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Redaktion: Prof. Dr. Dietmar Willoweit, Würzburg

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung:

Tagung d. Vereinigung für Verfassungsgeschichte
in Hofgeismar am 21./22. März 1983 / [Red.: Dietmar
Willoweit]. — Berlin: Duncker und Humblot, 1984.

(Der Staat: Beiheft; H. 7)

ISBN 3-428-05665-5

NE: Willoweit, Dietmar [Red.]; Vereinigung für
Verfassungsgeschichte; Der Staat / Beiheft

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3-428-05665-5

Inhaltsverzeichnis

Wilhelm Janssen:

„...na gesetze unser lande...“. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter	7
Aussprache	41

Johannes Kunisch:

Staatsbildung als Gesetzgebungsproblem. Zum Verfassungscharakter frühneuzeitlicher Sukzessionsordnungen	63
Aussprache	89

Rolf Grawert:

Gesetzgebung im Wirkungszusammenhang konstitutioneller Regierung	113
Aussprache	161
Verzeichnis der Redner	178
Satzung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte	179
Verzeichnis der Mitglieder	181

„ . . . na gesetze unser lande . . . “

Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter

Von Wilhelm Janssen, Düsseldorf

I.

Im folgenden sollen Fragen der territorialen Gesetzgebung im Spätmittelalter an den Ländern im Nordwesten des Reiches untersucht werden, vornehmlich also an den niederrheinisch-westfälischen Territorien Kurköln, Kleve-Mark und Jülich-Berg, wobei das südlich angrenzende Erzbistum Trier und die westlich anschließenden — bereits starkem französischem Einfluß ausgesetzten — Fürstentümer Lüttich und Brabant im Blick behalten werden. Für diese räumliche Beschränkung gibt es mehrere Gründe — zuvörderst und vor allem einen handfest-praktischen: Mit der spätmittelalterlichen Quellenüberlieferung dieses Gebietes bin ich einigermaßen vertraut, nicht überall mit der gleichen Intensität, doch immerhin über weite Strecken bis in das ungedruckte Material hinein. Und ich darf — dies bereits ein weiterer Grund — wohl unterstellen, daß man das anstehende Thema einem Archivar in der Erwartung angetragen hat, daß es zwar nicht in Form einer keine Quisquilie aussparenden trockenen Faktenzusammenstellung, aber doch quellennah und ohne Scheu vor dem charakteristischen Detail ausgeführt wird. Denn für einen Überblicksvortrag mit weitergespanntem Horizont, tieferer Problemerkennung und größerer Abstraktionskraft hätten sicherlich berufenere Gelehrte zur Verfügung gestanden.

Überdies sind Fragen der landesfürstlichen Gesetzgebung im Mittelalter bisher vornehmlich an den Territorien im Südosten des Reiches behandelt worden, weil hier besonders frühe und besonders eindrucksvolle Spuren legislatorischer Tätigkeit in den Quellen bezeugt sind¹.

¹ *W. Schnellbögl*, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden im 13. Jh. (DeutschrechtlBeitr 13, 2), 1932; *H. Lieberich*, Kaiser Ludwig der Bayer als Gesetzgeber, in: ZRG GA 76, 1959, S. 173—245; *ders.*, Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern, in: Festschrift Max Spindler, 1969, S. 307—378; *A. Wolf*, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten in Europa, in: *H. Coing*, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Privatrechtsgeschichte I, 1973, S. 517—800, bes. S. 597—601; *M. Weltin*, Das österreichische Landrecht des 13. Jh. im Spiegel der Verfassungsentwicklung, in: *VortrForsch* 23, 1977, S. 381—424.

Da diese Forschungslage zwangsläufig ihre Konsequenzen bis in die allgemeinen Darstellungen der Handbuch- und Einführungsliteratur zeitigt², ist es vielleicht nicht falsch, ein regionales Gegengewicht zu plazieren, um die Möglichkeit zu bieten, vergleichend Unterschiede, Kontraste, Verschiebungen und — vermutlich erstaunlich häufig — Gemeinsamkeiten zu konstatieren.

Schließlich erscheinen die hier untersuchten Territorien nicht übel geeignet, grundsätzliche Probleme territorialer Gesetzgebung zu verdeutlichen. Es handelt sich durchweg um mittelgroße bis kleine Länder, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts alle einen ungefähr gleichen Grad der „Staatlichkeit“ erreicht haben, insofern sie administrativ nach dem Flächen- und Amtsprinzip durchstrukturiert sind. Es sind — das eine mehr, das andere weniger — nicht mehr nur „beherrschte“, sondern auch schon verwaltete Länder³. Und was das bedeutet, darüber belehrt uns bereits *Jean Bodin*, der selbst einige Zeit brauchte, um sich endgültig Klarheit darüber zu verschaffen, was denn eigentlich das vorzüglichste (*una ac praecipua*) Attribut der Souveränität sei: die *potestas legislativa*, wie er sich schließlich in seiner Abhandlung über das Gemeinwesen überzeugt zeigte⁴, oder die Verwaltungshoheit (... in *summis magistratibus creandis et officio cuiusque definiendo*), wie noch in seiner etliche Jahre zuvor erschienenen „*Methodus ad facilem historiarum cognitionem*“ zu lesen war⁵. Es steht jedenfalls außer Zweifel, daß

² *W. Ebel*, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. Aufl. 1958, S. 52 f.; *W. Volkert*, Staat und Gesellschaft bis 1500, in: M. Spindler (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte II, 1969, S. 528 ff.

³ Dazu und zum folgenden *J. Lejeune*, Liège et son pays. Naissance d'une patrie, 1948; *F. Petri*, Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jh. im Nordwestraum, in: *VortrrForsch* 13, 1970, S. 383—483; *R. Laufner*, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier, in: *VortrrForsch* 14, 1970, S. 127—147; *W. Janssen*, Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1250—1350, in: *AnnHist-VNdrh* 173, 1971, S. 85—122; *A. Uyttebrouck*, Le gouvernement du duché de Brabant 1355—1430, 1975; *W. Janssen*, Die niederrheinischen Territorien in der zweiten Hälfte des 14. Jh., in: *RheinVjbl* 44, 1980, S. 47—67. — Zum Zusammenhang zwischen Verwaltungsstruktur und Gesetzgebung neuerdings auch *D. Willoweit*, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: K. Jeserich / H. Pohl / G.-Chr. v. Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte I, 1983, bes. S. 118 ff.

⁴ *J. Bodin*, Les six livres de la République, Ausg. 1583, S. 222: „Voilà ... la première marque de souveraineté: qui est le pouvoir de donner loy ou commander à tous en general et à chacun en particulier“. Vgl. *H. Quaritsch*, Staat und Souveränität, 1970, S. 174.

⁵ *J. Bodin*, *Methodus ad facilem historiarum cognitionem*, Aug. 1650 (Nachdruck), S. 176; *H. Mohnhaupt*, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: *Ius commune* 4, 1972, S. 190, wozu aber die kritischen Vorbehalte von *H. Quaritsch*, Souveränität (Anm. 4), S. 261 f. zu vergleichen sind, der nachweist, daß es an dieser Stelle um eine referierende Erörterung, nicht um eine dogmatische Hierarchisierung von Souveränitätsmerkmalen geht.

ohne die Etablierung eines wenigstens prinzipiell auf Befehl und Gehorsam ausgerichteten Verwaltungsapparats und einer im wesentlichen schriftlichen Verwaltungspraxis eine auf Wirksamkeit zielende, nicht bloß deklaratorisch-posierende Gesetzgebungstätigkeit undenkbar gewesen wäre und ist. In allen Territorien — Köln und Trier ausgenommen — ist der Landesherr bereits im 14. Jahrhundert an die Mitwirkung der Stände gebunden, in den weltlichen Territorien des Niederrheins schwächer, in Lüttich und Brabant stärker. Während in Jülich und Berg wie später auch in Kurköln auf den Landtagen der Adel den Ton angibt, dominieren in Lüttich, Brabant und Kleve die Städte. In den niederrheinischen weltlichen Territorien ist der Klerus nicht landtagsfähig. In Lüttich und Trier wird die Geistlichkeit durch die Domkapitel vertreten. Die Unterschiede in den für die Territorien jeweils bestimmenden politischen Kräften werden — was die Legislative angeht — noch verkompliziert durch die im 14. und 15. Jahrhundert erfolgten territorialen Zusammenschlüsse Jülich-Geldern (1372—1423), Kleve-Mark und Jülich-Berg, wodurch das ohnehin höchst problematische Verhältnis Land und Herrschaft zum Gegenüber von Ländern und Herrschaft übersteigert wird und geradezu nach einer Reduktion auf den übersichtlichen Bezug von Staat und Souveränität verlangt. Vielleicht hatten die Kölner Juristen, die anfangs der 30er Jahre des 15. Jahrhunderts in einem Rechtsstreit zwischen dem Herzog von Kleve und der Stadt Wesel gutachteten, etwas Derartiges im Sinn, als sie definierten, „quod districtus idem est quod territorium“ und daß eine solche „terra“ dadurch charakterisiert sei, daß sie „distringitur legibus domini“, und nicht etwa dadurch, daß in ihr eine spezifische „lex patriae“ oder ein eigenes „ius terrae“ gelte⁶, was — nebenbei bemerkt — damals noch eine gelehrte Konstruktion war und die historische Wirklichkeit der Zeit nicht trifft. Jedenfalls dürfte die in dem beobachteten Territorienkomplex vertretene Mischung von Progressivität und Beharrung, fürstlicher Dominanz und ständischem Selbstbewußtsein, adeligen und kommunalen Interessenlagen, von ländlichen und städtischen Lebens- und Wirtschaftsformen dafür garantieren, daß wir mit allen jenen Fragen konfrontiert werden, die sich bei einer Untersuchung der territorialen Gesetzgebung im ausgehenden Mittelalter stellen und die von *Armin Wolf* mehrfach sehr klar formuliert worden sind⁷.

⁶ *J. Kohler*, Beiträge zur Geschichte des Römischen Rechts in Deutschland. 1. Heft: Das römische Recht am Niederrhein, 1896, S. 73.

⁷ *A. Wolf*, Gesetzgebung (Anm. 1); *ders.*, Forschungsaufgaben einer europäischen Gesetzgebungsgeschichte, in: *Ius commune* 5 (1975), S. 178—191; *ders.*, Gesetzgebung und Kodifikationen, in: *P. Weimar* (Hrsg.), *Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jh.*, 1981, S. 143—171 — Dazu weiterführend die einen kritischen Forschungsbericht mit methodischen Reflexionen über Aufgaben und Arbeitsweise einer Gesetzgebungsgeschichte im Rahmen der Rechtshistorie verbindende Abhandlung von *R. Schulze*, *Geschichte der neue-*